



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukle-
are Sicherheit und Verbraucherschutz
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

E-Mail-Adresse
[REDACTED]

[REDACTED]
Nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover

N II 3 – 7104/007-
2023.0002

Ref65-22001/001-0002-004

05.01.2024

Referentenentwurf zur Habitatpotenzialanalyse-Verordnung

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf der Habitatpotenzialanalyse-Verordnung (HPAV). Aufgrund der unglücklichen Terminierung kurz vor Weihnachten beschränkt sich diese auf einige zentrale Aspekte.

Das politische Ziel des Bundes, für den notwendigen Ausbau der Windenergie zu Erleichterungen auch im Naturschutz zu kommen, wird seitens Niedersachsens vollumfänglich begrüßt. Auch mit Blick auf die Zielsetzung der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren werden daher folgende Hinweise gegeben.

1. Es wäre wünschenswert gewesen, den vorliegenden Verordnungsentwurf gemeinsam mit dem Entwurf des angekündigten Vollzugsleitfadens in die Beteiligung zu

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

geben. Hierdurch wären absehbare Anwendungsprobleme des Verordnungsentwurfs bereits deutlicher hervorgetreten.

2. Auch wenn § 45b Abs. 3 BNatSchG die HPA zur Standarderkennismethode zwecks Widerlegung der Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im zentralen Prüfbereich erhebt, so ergibt sich daraus - ebenso wenig wie aus der Verordnungsermächtigung des § 54 Abs. 10c Nr. 1 BNatSchG - die Notwendigkeit, diese Methode auf sämtliche der 15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten anzuwenden. Insofern ist es unverständlich, dass die HPA auch für diejenigen Arten vorgeschrieben wird, für die sie aufgrund ihrer geringen artspezifischen Habitatbindung bzw. indifferenten Raumnutzung nur eine (sehr) begrenzte Aussagekraft hat. Dies betrifft zum Beispiel die Arten Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wanderfalke.

Unverständlich ist auch, weshalb sich die HPA nur auf flächenhafte Nahrungshabitate bezieht, aber Attraktoren wie bestimmte Verkehrswege, Biogasanlagen, Silage-Lagerplätze, Geflügel-Freilandhaltungen u. ä. Anlagen keine überdurchschnittliche Habitateignung zugemessen wird. Zumindest bei Geflügel-Freilandhaltungen wäre dies auch beim Seeadler und Uhu in Erwägung zu ziehen, wofür Beobachtungen im Landkreis Harburg sprechen.

3. Die im Referentenentwurf aufgezeigte Verfahrensweise erfordert diverse, bislang nicht erforderliche GIS-technische Analysen und Flächenberechnungen und erscheint damit unabhängig von der beschränkten Aussagekraft (s.o.) unnötig kompliziert und daher wenig praxistauglich.

Schon in dem zuvor vorgelegten Fachkonzept zur HPA beschränkten sich die Beispiele nicht grundlos auf Fallkonstruktionen mit nur einem einzelnen Brutplatz. In der Realität sind aber oftmals mehrere Brutplätze einer Art oder sogar mehrerer Arten betroffen. Zwar verlangt der Entwurf explizit, dass die HPA für jeden Brutplatz und für jede Windenergieanlage zu erstellen ist. Dennoch dürfte die entwickelte Vorgehensweise – auch bei einer möglicherweise optimierten Darstellung – den Prüfaufwand der Behörden – auch zeitlich gesehen - deutlich intensivieren. Das eigentliche Ziel einer Beschleunigung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Antragssteller und Behörden wird nach hiesiger Einschätzung durch den vorgelegten Entwurf verfehlt, wenn nicht sogar konterkariert.

Die These in Abschnitt A VI Nr. 4 der Begründung dass der Erfüllungsaufwand aufgrund der Verordnung sinke, wird zumindest in Bezug auf Länder, Kommunen und

Gutachterbüros bezweifelt. Nach hiesiger Einschätzung ist vom Gegenteil auszugehen.

4. Unklar bleibt, wie sogenannte Flugkorridore ermittelt werden sollen.
5. Es stellt sich die Frage, wie „trockene Ackerflächen“ (§ 2 Nr. 14 E-HPAV) definiert werden sollen, ohne weitere Datengrundlagen heranzuziehen. Es bestehen Zweifel, ob diese Differenzierung zielführend ist.
6. Unklar bleibt, warum in der Definition der strukturarmen Ackerfläche in § 2 Nr. 15 E-HPAV Saumbiotope in der Aufzählung fehlen. Ein Abgleich der Definitionen der Nrn. 14, 15 und 16 wird angeregt.
7. § 3 Abs. 1 des Entwurfs verlangt eine Überprüfung vorliegender Informationen über den Raum durch „aktuelle“ Luftbilder. Offen lässt der Entwurf, was im Falle fehlender aktueller Luftbilder geschehen und was überhaupt als „aktuell“ gelten soll. Hier wäre an eine Erweiterung der Begriffsbestimmungen zu denken. U. E. bedarf es stets einer Überprüfung kartografischer Informationen im Gelände. Eine Begehung des Geländes ist, so § 3 Abs. 2 des Entwurfs, jedoch lediglich vorgesehen, wenn Regelvermutungen widerlegt werden sollen. Hier stellt sich die Frage, wer in diesen Fällen diese Begehungen veranlasst und die Kosten trägt. Dass die Begehungen jahreszeitenunabhängig erfolgen sollen, ist ein weiterer Beleg für eine nicht an Fachkriterien orientierte Vorgehensweise.
8. Zu hinterfragen ist der in § 6 Abs. 3 Nr. 2 des Entwurfs verwandte Rotmilan spezifische Grenzwert einer Brutdichte von mehr als sechs im 3,5 km Radius. Dieser Wert normiert in Baden-Württemberg Rotmilan-Dichtezentren. Es ist fraglich, inwieweit dieser Wert für eine gesteigerte zeitliche Attraktionswirkung für die Prognose eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos (Individuenbezug) verwendet werden kann. Zumindest erscheint es problematisch, diesen Wert auf Vorkommensgebiete des Rotmilans mit geringeren Bestandsdichten anzuwenden.
9. Fehlerhaft zeigt sich der Entwurf auch in Details, so etwa in der Anlage, wenn die besonders attraktiven Habitate der Wiesenweihe auf „offene bis halboffene Feuchtgebiete“ beschränkt werden, die Art aber in Deutschland in ackerbaulich ge-

prägten Gebieten einen Schwerpunkt hat. Beim Rotmilan endet die Liste besonders attraktiver Habitate in einem offenen Spiegelstrich. Ackerflächen, die als Nahungshabitat für den Rotmilan durchaus eine hohe Bedeutung erreichen können und beispielsweise Förderkulisse für auf den Rotmilan bezogene Agrarumwelt- und PIK-Maßnahmen sind, fehlen vollständig. Die Bezeichnungen der für die Arten aufgelisteten „Besonders attraktiven Habitate“ lassen eine differenzierte Befassung mit der Materie vermissen. Beim Schreiadler ist unerfindlich, weshalb der artspezifische Sicherheitsabstand bei gleicher Habitat-Attraktivität im zentralen Prüfbereich 500, im erweiterten Prüfbereich aber nur 100 m betragen soll. Überhaupt stellt sich die Frage, wie sich die Sicherheitsabstände bei allen anderen Arten auf 100 m beschränken bzw. welche wissenschaftlichen Daten überhaupt diesem Verordnungsentwurf zugrunde liegen, so dass hier offenkundig ein fachlich unzureichend fundierter Entwurf vorgelegt wurde.

10. Übrigen ist aber auch fraglich, inwieweit sich die im Entwurf getroffenen Annahmen und gebildeten Kriterien auf fachliche Erkenntnisse stützen können. Die im Entwurf getroffenen Setzungen erscheinen vielmehr größtenteils willkürlich.

Zusammengefasst bestehen erhebliche Zweifel an der Eignung und Praxistauglichkeit der dem Verordnungsentwurf inhärenten Methodik. Anstelle einer leicht prüfbar, sinnvollen Darstellung räumlich-funktionaler Zusammenhänge im Untersuchungsgebiet erwartet den Anwender das Erfordernis einer Vielzahl von Flächenberechnungen zur Ermittlung willkürlich gesetzter Grenzwerte – bei Nichtberücksichtigung wesentlicher, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Tiere bestimmender Faktoren. Dies dürfte die begrenzten Ressourcen von Gutachterbüros und Behörden weiterhin nachteilig beanspruchen.

Aus hiesiger Sicht wäre es zielführender und akzeptanzfördernder, lediglich die Grundanforderungen an eine HPA zu regeln und eine Harmonisierung der Vollzugspraxis über einen detaillierten Vollzugsleitfaden mit vielen praxisnahen Beispielen zu erreichen.